
Vortrag

der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat

Universität Bern; Philosophisch-Humanwissenschaftliche Fakultät; Beschluss über die maximale Aufnahmekapazität für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major (120 ECTS) und Minor 60 ECTS mit Beginn im Herbstsemester 2012/2013 sowie Beschluss über die Beschränkung der Zulassung im Falle der Überschreitung der festgelegten Aufnahmekapazität um mindestens 20%

ERZ C

1. Zusammenfassung

Das neue Universitätsgesetz sieht vor, dass für das Studium der Sportwissenschaft Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden können. Die entsprechende Bestimmung wurde mit RRB Nr. 1858 vom 22. Dezember 2010 auf den 1. Februar 2011 in Kraft gesetzt. Die Universitätsverordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassungsbeschränkungen jeweils angeordnet werden können.

Die maximale Aufnahmekapazität wurde vorliegend von der Universität unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Mittel berechnet. Die Universitätsleitung kam dabei zum Schluss, dass gestützt auf die bisherigen Erfahrungswerte für den Minor 30 ECTS keine Festlegung einer maximalen Aufnahmekapazität notwendig ist.

Angesichts der in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsenen Anzahl Studierender im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Bern und gestützt auf die prognostizierte Anzahl Voranmeldungen muss hingegen für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major (120 ECTS) und Sportwissenschaft Minor 60 ECTS eine maximale Aufnahmekapazität festgelegt werden. Die Anzahl der Studienplätze wird wie im letzten Jahr auf insgesamt 150 festgelegt, wobei Voranmeldungen zum Minor 60 ECTS mit dem Faktor 0.5 berechnet werden.

Wird die Aufnahmekapazität um 20% überschritten, so sind aufgrund der Ausgangslage (vgl. Detailausführungen) keine Umleitungen an andere Universitäten möglich. Die Anordnung der Zulassungsbeschränkung ist in diesem Fall daher zwingend. Überschreiten die Voranmeldezahlen die festgelegte Aufnahmekapazität um weniger als 20%, so wird keine Zulassungsbeschränkung angeordnet und auf die Durchführung von Eignungstests wird verzichtet.

Der erstmals 2011 durchgeführte Eignungstest führte dazu, dass sich die Anmeldezahlen im Vergleich zu den vergangenen Jahren beträchtlich reduzierten. Die sich anmeldenden Personen setzen sich besser mit den Anforderungen des Sportstudiums auseinander und sind dadurch motivierter und geeigneter für das Studium.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 29c, 29d und 29e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität¹ (Änderung vom 3. Juni 2010), Artikel 100b und 100c der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität² (Änderung vom 22. Dezember 2010).

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Mit der Änderung des Universitätsgesetzes vom 3. Juni 2010 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen und die Durchführung eines Eignungstests im Studium der Sportwissenschaft geschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden mit RRB 1858 vom 22. Dezember 2010 per 1. Februar 2011 in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Ausführungsbe-

¹ Universitätsgesetz, UniG; BSG 436.11

² Universitätsverordnung, UniV BSG 436.111.1

stimmungen wurden mit der Änderung der Universitätsverordnung vom 22. Dezember 2010 erlassen. Die Ausführungsbestimmungen sehen unter anderem vor, dass der Regierungsrat auf Antrag der Universitätsleitung jeweils die maximale Aufnahmekapazität festlegt und, falls die Anzahl Anmeldungen höher liegt, die Zulassungsbeschränkung beschliesst.

Die Möglichkeit der Anordnung einer Zulassungsbeschränkung zum Studium der Sportwissenschaft ist grösstenteils an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie bei den medizinischen Studiengängen (siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel 3.3).

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Studierenden in Sportwissenschaft an der Universität Bern stark zugenommen. Im Jahr 2005 haben insgesamt 251 Studierende das Bachelorstudium in Sportwissenschaft aufgenommen, im 2010 waren es total 348 Personen. Die Zunahme erklärt sich insbesondere dadurch, dass an der Universität Basel ein Numerus clausus für das Fach Sportwissenschaft eingeführt wurde und an der ETH Zürich das Propädeutikum auf rein wissenschaftlichen Grundlagen ohne Sportbezug basiert.

Der erstmals 2011 durchgeführte Eignungstest führte dazu, dass sich die Anmeldezahlen im Vergleich zu den vergangenen Jahren beträchtlich reduzierten. Die genaue Anzahl Voranmeldungen für das Herbstsemester 2012/2013 steht nach Ablauf des entsprechenden Voranmeldetermins, 15. Februar 2012, fest.

3.2 Beschluss über die maximale Aufnahmekapazität

Aufgrund der personellen, räumlichen und finanziellen Mittel und unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen hat die Universität eine Aufnahmekapazität von 150 Plätzen berechnet (analog 2011/2012). Dabei werden Studierende im Major mit 1, diejenigen im Minor mit 0,5 gewichtet.

Dies erklärt sich damit, dass Studierende im Minor zu 60 ECTS-Punkten für das Institut für Sportwissenschaften etwa 50% des Aufwands der Studierenden im Major ausmachen (letztere müssen eine Leistung von 120 ECTS-Punkten erbringen).

Die Studierenden, die lediglich einen Bachelorstudiengang im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolvieren wollen, werden für die Ermittlung der maximalen Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Für diese Studierenden soll auch keine Zulassungsbeschränkung angeordnet werden. In diesem Studienprogramm werden nur theoretische und methodische Veranstaltungen besucht. Hinsichtlich räumlicher oder personeller Anforderungen stellen diese Studierenden für die Universität keine besondere Herausforderung dar, die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung ins Gewicht fallen würde.

3.3 Beschränkung der Zulassung

Die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 29c des revidierten UniG werden erfüllt:

- Art. 29c Abs. 1 Bst. a UniG: Die Universität hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Zulassungsbeschränkungen ergriffen. Das Studium der Sportwissenschaft bringt in personeller Hinsicht einen hohen Betreuungsaufwand mit sich. Die Universität kommt diesbezüglich schon heute an ihre Grenzen (Betreuungsverhältnis Dozierende/Studierende). Für die sportpraktischen Veranstaltungen ist zudem eine Vielzahl unterschiedlicher Räumlichkeiten mit entsprechender Infrastruktur nötig. Das Angebot der Universität an Sportinstallationen ist bereits mit den heutigen Studierendenzahlen ausgeschöpft. Räumlichkeiten werden deshalb teilweise ausserhalb der Universität zugemietet. Externe Anlagen sind jedoch nicht beliebig verfügbar. Schon heute bestehen zum Beispiel im Bereich der Schwimmbäder akute Engpässe.
- Art. 29c Abs. 1 Bst. b UniG: Die zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Ressourcen der Universität sind ausgeschöpft und erlauben demnach keine Verbesserung der Aufnahmekapazität. Die Möglichkeiten des Kantons lassen eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nur beschränkt, das heisst im Rahmen des Globalbudgets der Universität, zu: ein Ausbau der Philosophisch-Humanwissenschaftlichen Fakultät mit dem Ziel, alle

Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, kommt wegen der angespannten finanziellen Situation des Kantons nicht in Betracht.

- Art. 29c Abs. 1 Bst. c UniG: Ein ordnungsgemässes Studium kann unter den dargelegten Umständen (Betreuungsverhältnisse, zur Verfügung stehende Anlagen) ohne Zulassungsbeschränkungen nicht mehr sichergestellt werden. Die Ausbildung in Sportwissenschaft ist im Bereich der praktischen Veranstaltungen sehr betreuungsintensiv. Bei einer weiteren Zunahme der Studierendenzahlen könnten die nötigen Sicherheitsmassnahmen nicht abgedeckt werden und ein ordnungsgemässes Studium wäre nicht mehr gewährleistet. Ferner lassen es auch die Raumverhältnisse nicht zu, noch mehr Studierende aufzunehmen, ohne dabei eine Qualitätseinbusse in Kauf nehmen zu müssen. Deshalb ist es unumgänglich, die von der Universität ermittelten Aufnahmekapazitäten einzuhalten.
- Art. 29c Abs. 1 Bst. d UniG: Neben der Universität Bern bieten in der Schweiz insgesamt noch 5 weitere universitäre Hochschulen ein Studium in Sportwissenschaft an. Vom Umfang des Angebots her gesehen sind jedoch nur die Universität Basel, die Universität Freiburg und die ETH Zürich mit der Universität Bern vergleichbar. Eine Koordination mit diesen Hochschulen ist jedoch weder sinnvoll noch möglich, da sich die Zielsetzungen der Ausbildung sowie die Studieninhalte und –pläne erheblich voneinander unterscheiden. An der ETH Zürich ist das Propädeutikum ausschliesslich auf naturwissenschaftliche Grundlagen ausgerichtet. An der Universität Basel hat das Studium eine ausgeprägte gesundheitlich-medizinische Ausrichtung, während in Freiburg eine Prägung in Richtung Biomechanik vorliegt. Die Ausbildungen in den erwähnten Hochschulen differieren demnach stark vom Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern, das den Schwerpunkt auf die Bereiche Sportpsychologie und Sportsoziologie legt.
- Art. 29e Abs. 2 UniG: Die Vereinigung der Studierenden (StudentInnenschaft der Universität Bern SUB) lehnt Zulassungsbeschränkungen grundsätzlich ab. Als Befähigung zum Studium soll der Maturaabschluss genügen, ansonsten verliert dieser an Legitimation.

3.4 Überschreitung der Aufnahmekapazität um 20% und Durchführung eines Eignungstests

Gestützt auf Art. 100c Abs. 3 UniV wird der Eignungstest bei den Studiengängen der Sportwissenschaft erst durchgeführt, wenn die Anzahl Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschritten wird.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine beachtliche Anzahl der Anwärtinnen und -anwärter ihre Anmeldung zum Major-Studium Sportwissenschaft zurückziehen. Bei einem grossen Teil der Rückzüge handelt es sich um Personen, die sich prioritär für ein Studium der Sportwissenschaft an der Universität Basel interessieren und sich als zweite Alternative – als Sicherheit, falls sie die sportpraktische Prüfung an der Universität Basel nicht bestehen – für ein Studium in Bern anmelden.

Aufgrund ihrer Erfahrungswerte bezüglich der im Verhältnis zu den Voranmeldungen tatsächlich zu erwartenden Anmeldungen erachtet die Universität einen Prozentsatz von 20% (30 Studienplätze³) als sinnvoll. Dies entspricht auch dem von der CRUS⁴ für die medizinischen Studiengänge empfohlenen Wert.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Anordnung der Zulassungsbeschränkungen hat insofern finanzielle und personelle Auswirkungen, als eine Aufstockung des Globalbudgets der Universität verhindert werden kann.

Gemäss Artikel 100h Absatz 1 UniV beteiligen sich Studienanwärterinnen und -anwärter mit 200 Franken an den Kosten des Eignungsverfahrens. Der übrige Teil der Kosten des Eignungsverfahrens muss im Rahmen des ordentlichen Budgets der Universität gedeckt werden.

³ Studierenden im Major werden mit 1, Studierende im Minor mit 0,5 gewichtet

⁴ Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten

5. Antrag

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschluss zuzustimmen.

Bern, 20. Februar 2012

Der Erziehungsdirektor:

Bernhard Pulver

Beilage:
- Antrag der Universitätsleitung

4830.200.590.1/11 (571467) AH/AFU